



Beate Ritzke

**Der ordo-soziale Wirtschafts-
und Rechtsbegriff
von Hermann Roesler
(1834–1894)**



PETER LANG

Einleitung

Fragt man in Fachkreisen nach Carl Friedrich Hermann Roesler, können nur Wenige über ihn Auskunft geben. Bekannt ist meist, dass Roesler ein Mann des 19. Jahrhunderts war, etwas mit Nationalökonomie und Verwaltungsrecht zu tun gehabt hat. Weniger bekannt oder unbekannt sind seine Werke. Eine Betrachtung seines Lebens und Werkes ist damit reizvoll.

Zwei größere werkbiographische Arbeiten zu Roesler sind bisher erschienen. 1969 veröffentlichte Anton Rauscher *Die soziale Rechtsidee und die Überwindung des wirtschaftsliberalen Denkens. Hermann Roesler und sein Beitrag zum Verständnis von Wirtschaft und Gesellschaft*.¹ Das Werk besteht aus zwei Teilen, von denen der erste hauptsächlich die inneren und äußeren Umstände von Roeslers Leben wiedergibt und der zweite sich mit der Smithianismuskritik und der „sozialen Rechtsidee“ beschäftigt. Beide Teile sind detailreich gearbeitet, und insbesondere der Abschnitt über das Leben und den geistigen Werdegang Roeslers enthält aufschlussreiche Informationen, die Rauscher sowohl aus Roeslers deutschen Universitätsakten als auch aus einer im Archiv der Sophia-Universität in Tokyo befindlichen Ahnenforschung über Roesler zusammengetragen hat.

Der zweite Teil des Werkes, der sich auch mit dem sozialen Recht befasst, enthält zwar die wesentlichen Inhalte von Roeslers Vorstellungen, fällt aber recht knapp aus. Wichtige Zusammenhänge werden nicht ausreichend deutlich erklärt. Schwerpunkt ist eindeutig die Smithianismuskritik Roeslers und wie diese zu einer Überwindung der klassischen Nationalökonomie geführt hat. Wegen dieser thematischen Ausrichtung hat Rauscher das für den Themenbereich des sozialen Rechts bereits dem Titel nach einschlägige Werk Roeslers *Das Sociale Verwaltungsrecht* fast nicht verwendet. Vielmehr ist seine Hauptquelle die zweite Auflage von *Über die Grundlehren der von Adam Smith begründeten Volkswirtschaftstheorie* von 1871. Diese ist zwar sowohl zu Roeslers Volkswirtschaftstheorie als auch zu dessen (sozialen) Rechtsbegriff äußerst einschlägig, was jedoch erst recht für die erste Auflage des Werkes, sowie für die Aufsätze *Volkswirtschaftliche Gespräche* und *Sociales Recht und Privatrecht* sowie für Roeslers *Vorlesungen über Volkswirtschaft* zutrifft. Daher dürfen sie nicht unberücksichtigt bleiben. Alle diese Werke verwendet Rauscher jedoch wenig oder

1 München 1969, 313 S.

gar nicht. Diese Orientierung Rauschers erklärt sich, liest man das Vorwort der Arbeit. Aus ihm ergibt sich, dass Rauscher – selbst Professor für Christliche Gesellschaftslehre – besonderes Augenmerk auf die christlich-soziale Seite von Roeslers Leben und wissenschaftlichem Wirken legte.

Den neuesten werkbiographischen Beitrag über Hermann Roesler liefert Anna Bartels-Ishikawa, die 2007 das Werk *Hermann Roesler. Dokumente zu seinem Leben und Werk*² herausgegeben hat. In ihrem ersten Kapitel gibt Bartels-Ishikawa einen Überblick über die Geschichte des Archivs des S.-J. House und die dort aufbewahrten, weitestgehend unveröffentlichten Primärquellen. Das zweite Kapitel widmet sie der Biographie Roeslers. Hier gelingt es ihr durch die Zusammenführung der privaten Briefe und Notizen von Roesler und seiner Familie dessen Leben detailreich nachzuzeichnen. Neben dem Leben stellt Bartels-Ishikawa auch einige in Deutschland verfasste Werke und deren Aufnahme in den Fachkreisen vor.

Den Schwerpunkt legt sie dabei auf *Das soziale Verwaltungsrecht*, den ersten Band von Roeslers unvollendet gebliebenem *Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts*. Es gelingt ihr auf wenigen Seiten, unter anderem dessen wesentliche Inhalte und Ziele kurz zu skizzieren sowie einen guten Überblick über die wichtigsten Absichten und Grundpositionen Roeslers sowie seine Methode zu geben. Ebenso ausführlich wie Bartels-Ishikawa das Leben und Schaffen Roeslers in Deutschland darstellt, widmet sie sich auch dem Zeitabschnitt, den Roesler in Japan zugebracht hat. Sie schreibt sowohl über den privaten als auch den beruflichen Alltag Roeslers. Ausführlich geht sie auf seinen Beitrag zum japanischen Handelsgesetzbuch und seinen Einfluss auf die Meiji-Verfassung ein. Das Herzstück des Buches bildet jedoch nicht der biographische Teil, sondern die zum größten Teil erstmalige Veröffentlichung der Originaldokumente von und über Hermann Roesler, die im Archiv des S.J.-House in Tokyo aufbewahrt werden. Diese privaten Aufzeichnungen lassen das – zwar durch die Biographie schon bekannte – Bild Roeslers als Mensch, seine persönlichen und familiären Hintergründe und Beweggründe noch einmal wesentlich facettenreicher entstehen.

Eine umfassende Untersuchung von Roeslers Rechts- und Wirtschaftsbegriff, so wie sie die vorliegende Arbeit anstrebt, findet sich in den eben genannten Werken nicht. Gleiches gilt auch für weitere, sich mit Roesler befassende Werke.

So enthält das von Mario Losano herausgegebene Werk *Hermann Roesler. Berichte aus Japan. 1879–1880*³ zwar auch biographische, bibliographische so-

2 Berlin 2007, 191.

3 Mailand 1984, XXVII und 398 S.

wie wissenschaftlich-analytische Angaben, jedoch nicht zu der von der vorliegenden Arbeit gewählten Fragestellung. Mit der Veröffentlichung der zwischen 1879 und 1880 in der Augsburger „Allgemeinen Zeitung“ erschienenen, von Roesler in seiner Zeit als Berater des Auswärtigen Amtes in Japan anonym verfassten Artikel möchte Losano vielmehr „ein an vielen persönlich festgestellten Details reiches Bild der Wirtschaftsgeschichte Japans“⁴ am Ende des 19. Jahrhunderts geben.

Auch Michael Stolleis widmet sich in seiner zweibändigen *Geschichte des Öffentlichen Rechts in Deutschland*⁵ Roesler. In deren zweiten Band, der sich mit der Staatsrechtslehre und der Verwaltungswissenschaft zwischen 1800 und 1914 befasst, wendet sich Stolleis der „Entwicklung des Verwaltungsrechts seit 1850“ zu.⁶ Er bestimmt auch die Position Roeslers in diesem Entwicklungsprozess.⁷ Den Schwerpunkt bei seinen Ausführungen, das gibt der thematische Rahmen bereits vor, legt Stolleis auf Roeslers *Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts* von 1872. Für ihn verfolgt Roesler mit diesem ein staatswissenschaftliches Konzept, womit er ihn in die Nähe von Lorenz von Stein rückt.⁸

Forschungsgegenstand von Pierangelo Schieras *Laboratorium der bürgerlichen Welt. Deutsche Wissenschaft im 19. Jahrhundert*⁹ ist die Entwicklung, die die Staats- und Sozialwissenschaften seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts genommen haben.¹⁰ Im Abschnitt „Soziale Frage und Staatswissenschaften: die führende Rolle des Verwaltungsrechts“ untersucht Schiera die Abhängigkeit der Entstehung der Staats- und Sozialwissenschaften in Deutschland von dem Faktor Recht. In diesem Zusammenhang stellt er die Frage nach dem Beitrag Roeslers zur Entstehung der Sozialwissenschaften in dessen *Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts* von 1872.

Eine die wesentlichen Stationen von Roeslers Leben und die Eckpunkte seines wissenschaftlichen Wirkens umfassende Kurzbiographie verfasst Akira Wani in dem von Michael Stolleis herausgegebenen Nachschlagewerk *Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert*.¹¹

Schließlich stellt Sybille Hofer in ihrer 2001 erschienenen Habilitations-schrift *Freiheit ohne Grenzen? Privatrechtstheoretische Diskussionen im*

4 Losano, S. XVIII.

5 Band 1: Reichspublizistik und Policeywissenschaft 1600–1800, München 1988, 431 S.; Band 2: Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft, München 1992, 486 S.

6 Stolleis, S. 381–410.

7 Stolleis, S. 393–394.

8 Stolleis, S. 393.

9 Frankfurt am Main 1992, 351 S.

10 Schiera, S. 11.

11 2. Auflage, München 2001, S. 536–537.

19. Jahrhundert¹² den Beitrag Roeslers zum Themenbereich Privatrecht und soziales Verwaltungsrecht dar.¹³

Der werkbiographische Charakter der vorliegenden Arbeit legte bei seiner Durchführung eine dreifache Schwerpunktsetzung nahe. Den ersten Schwerpunkt und zugleich das erste Kapitel bildet ein Überblick über Roeslers Leben und wissenschaftliches Werk. Um diesem Abschnitt eine möglichst große Authentizität zu verleihen, wird Roeslers Leben ausschließlich anhand entsprechender Primärquellen nachgezeichnet.

Als solche sind zu finden: im Archiv der Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen¹⁴ die juristische Promotionsakte, die staatswissenschaftliche Habilitationsakte sowie die Personalakte; im Archiv der Eberhard Karls Universität in Tübingen¹⁵ die staatswirtschaftliche Promotionsakte¹⁶; im Universitätsarchiv Rostock die Personalakte, die Akte betreffend die Verleihung der Ehrendoktorwürde sowie die Berufungsakte.

Der im Folgekapitel bearbeitete, zweite Schwerpunkt betrifft den Rechtsbegriff Roeslers. In diesem Teil liegt auch der eigentliche Kern der vorliegenden Arbeit. Im Wesentlichen folgt er den sich aus den Werken Roeslers ergebenden Schwerpunkten. Diese lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

1. Schwerpunkt von Roeslers Ausführungen bildet die Darlegung und Erläuterung der Grundlagen seines Begriffs des Rechts. Eng damit verbunden ist Roeslers Wirtschaftsbegriff.
2. Im Kern dreht sich seine Argumentation um die folgenden Punkte:
 - a. der Mensch, sein Wesen, seine Freiheit;

12 Tübingen 2001, XII und 313 S.

13 Hofer, Freiheit, S. 122–126.

14 Eine bisher nicht bemerkte und aufgeklärte Verwechslung findet sich in zwei Referenzwerken zur Geschichte der Universität Erlangen: So vermischen sowohl *Theodor Kolde*, Die Universität Erlangen unter dem Hause Wittelsbach 1810–1910, Erlangen 1910, 587 S. (verwendet wurde hier der ND Erlangen 1991), hier S. 536f., als auch *Henning Kössler (Hrsg.)*, 250 Jahre Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg, Erlangen 1993, 886 S., hier S. 459, Lebensdaten von Carl Friedrich Hermann Roesler mit denen des Chemiestudenten Leonhard Roesler, der sich 1854 und damit zwei Jahre nach Roesler an der Universität Erlangen eingeschrieben hatte.

15 Ebenfalls dort vorhanden sind ein Memorabilien-Buch, ein Protokoll-Buch sowie ein Doktoren-Buch, die ebenfalls Einträge zu Roesler enthalten. Auf die Einbeziehung dieser Primärquellen konnte jedoch verzichtet werden, da sie im Verhältnis zu den verschiedenen Akten keine neuen Informationen lieferten.

16 Die Anmerkung von *Anton Rauscher*, Die soziale Rechtsidee und die Überwindung des wirtschaftsliberalen Denkens, München 1969, 313 S., hier S. 23 Fn 18, dass die Tübinger Promotionsakte fehlt, ist somit nicht mehr aktuell.

- b. das (soziale) Recht als Regel dieser Freiheit;
- c. die Gesetzmäßigkeit des menschlichen Handelns im Verhältnis zur menschlichen Freiheit;
- d. die gesellschaftliche Gravitation;
- e. der Gegenstand der Wirtschaft;
- f. das Verhältnis von Recht und Wirtschaft.

Knapper angelegt und insbesondere aufbauend auf dem zweiten Kapitel wird der Schwerpunkt des dritten Kapitels. In ihm wird der Wirtschaftsbegriff Roeslers untersucht. Ebenfalls dort eingearbeitet wird die Frage nach dem Verhältnis von Recht und Wirtschaft.